

**Leitfaden**  
**zum Vorgehen bei der Förderung aus dem**  
**Vermittlungsbudget**  
**nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III**

**Stand: Februar 2015**  
**Kreis Minden-Lübbecke**  
**Amt proArbeit Jobcenter**



## Inhalt

1. Gesetzliche Grundlage .....	3
2. Inhalt und Intention der Regelung.....	3
3. Personenkreis .....	3
4. Anbahnung und Aufnahme .....	3
5. Versicherungspflicht .....	4
6. Notwendigkeit der Förderung .....	4
7. Übernahme der angemessenen Kosten / Zuschuss .....	5
8. Grenzen der Förderung .....	5
9. Entscheidung über die Förderung.....	5
10. Abgrenzung zu anderen Leistungen .....	6
11. Beschäftigungsaufnahme im Ausland.....	6
12. Verfahren .....	6
13. Fragen und Antworten (FAQ) .....	7
13.1. Können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem Vermittlungsbudget Kosten für Leistungen übernommen werden, für die andere Leistungssysteme dem Grunde nach zuständig sind, aber keine oder keine kostendeckenden Leistungen gewähren (z. B. Eigenanteil für Brille, Zahnersatz)? .....	8
13.2. Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als Darlehen erfolgen? .....	8
13.3. Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zulässig?.....	8
13.4. Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung wie z. B. einem Beamtenverhältnis zulässig? .....	8
13.5. Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme eines sog. Minijobs zulässig? .....	8
13.6. Können durch den Ausschluss von Lebenshaltungskosten noch Leistungen wie Übergangsbeihilfe bei Arbeitsaufnahme zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung gewährt werden? .....	9
13.7. Was gilt für die Sicherung des Lebensunterhalts, wenn die Arbeitsaufnahme mit einem Orts- und Trägerwechsel verbunden ist? .....	9
13.8. Kann aus dem Vermittlungsbudget eine Förderung im Sinne einer Trennungskostenbeihilfe bei getrennter Haushaltsführung gewährt werden? .....	9
13.9. Können aus dem Vermittlungsbudget Prämienzahlungen als Anreiz zur Aufnahme einer von den Arbeitssuchenden als unattraktiv bewerteten Beschäftigung (z. B. Saisonbeschäftigung) gewährt werden? .....	9
13.10. Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, um bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu sichern? .....	10
13.11. Kann bei der Teilnahme an einem Kurs oder einer Maßnahme eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, wenn der Kurs oder die Maßnahme nicht vom Jobcenter eingerichtet wurde, wie z. B. Alphabetisierungskurse der VHS, ESF-Länderprogramme, E-learning, Fernakademie? .....	10
13.12. Können Kinderbetreuungskosten aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden? .....	10
Anlage 1 Ermessen im Rechtskreis SGB II.....	12
Anlage 2 Ermessenslenkende Weisungen Vermittlungsbudget § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III .....	13

# 1. Gesetzliche Grundlage

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann gemäß [§ 16 SGB II](#) i.V.m. [§ 44 SGB III](#) durch das Amt proArbeit Jobcenter erfolgen.

## 2. Inhalt und Intention der Regelung

**Zielsetzung** Mit der Einführung des Vermittlungsbudgets (VB) wurde die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Ausbildungsuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden und Arbeitslosen geschaffen. Über § 16 SGB II ist die Förderung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) aus dem VB möglich. Mit dem Vermittlungsbudget wird der Arbeitsvermittlung (AV) ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie bei verschiedenen Problemlagen im Einzelfall Hilfestellungen gewähren können.

Dabei steht nicht mehr die Frage im Vordergrund, welche Leistungen beantragt werden können, sondern ob und welche Unterstützung zur Überwindung von Integrationshemmnissen erforderlich ist. Damit werden einerseits die zielgerichtete und bedarfsorientierte Überwindung von unterschiedlichen Hemmnissen ermöglicht und andererseits die Leistungen auf die notwendigen Sachverhalte beschränkt.

**Ermessensausübung** § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III sieht bzgl. möglicher Förderarten und –höhe keine detaillierten Festlegungen vor. Die Fördermöglichkeiten aus dem VB müssen daher im Einzelfall durch Ermessensausübung erschlossen werden. Durch ermessenslenkende Weisungen soll sichergestellt werden, dass innerhalb des Kreises Minden-Lübbecke, aber auch innerhalb der Region Ostwestfalen-Lippe, vergleichbare Entscheidungsmaßstäbe angelegt werden.

[Ermessenslenkende Weisungen](#) sind diesem Leitfaden als Anlage beigefügt.

## 3. Personenkreis

Nach § 44 SGB III gehören zum förderungsfähigen Personenkreis

- Ausbildungsuchende,
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und
- Arbeitslose.

Über § 16 SGB II können auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II Rechtskreis gefördert werden. Maßgebliche Voraussetzung für die Erbringung von Eingliederungsleistungen aus dem VB in der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7 ff. SGB II. Damit können beispielsweise auch erwerbstätige ALG II - Beziehende, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, gefördert werden.

**Ausbildungssuchende** Eine Förderung aus dem VB können auch Ausbildungssuchende erhalten, die eine schulische Berufsausbildung (§ 16 Abs. 3 SGB II) oder betriebliche / überbetriebliche Ausbildung anstreben.

## 4. Anbahnung und Aufnahme

Mit der Förderung aus dem VB kann der förderfähige Personenkreis bei der Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. einer schulischen Ausbildung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

**Anbahnung** Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten, die notwendig sind, die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu unterstützen. Dazu kann auch die Erzielung von Integrationsfortschritten gehören, insbesondere wenn sie als Zwischenziele mit dem eLb in der Eingliederungsvereinbarung (EGV) vereinbart sind.

Die Leistungen aus dem VB sollen die Anbahnung und die Aufnahme einer Beschäftigung unabhängig davon unterstützen, ob es sich um eine vom Amt proArbeit Jobcenter vermittelte Beschäftigung handelt oder der Ausbildungs- oder Arbeitssuchende diese selbst gesucht hat oder noch sucht. Bei der Unterstützung der Anbahnung einer Beschäftigung können auch Kosten übernommen werden, die die Vermittlungssituation des eLb allgemein verbessern, ohne dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

**Aufnahme** Im Rahmen von § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III kann eine Arbeitsaufnahme auch über den ersten Arbeitstag hinaus unterstützt werden, z.B. Übernahme der notwendigen und angemessenen Kosten während der Probezeit. Ein eventuell eintretender Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch die Arbeitsaufnahme hindert die vorübergehende Förderung unmittelbar nach der Arbeitsaufnahme nicht.

Bei Aufnahme einer Ausbildung gelten Besonderheiten: Soweit die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, aus. Dies gilt auch für Leistungen, die im Rahmen der Einkommensanrechnung (BAB und BAföG) berücksichtigt werden (z.B. Werbungskosten im BAföG).

## 5. Versicherungspflicht

Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung, die sich nach den §§ 24 ff. SGB III bestimmt.

Die Anbahnung oder Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung bspw. als Beamte, Anwärter oder einer selbständigen Tätigkeit können mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget nicht unterstützt werden.

Ebenso ist die Anbahnung oder Aufnahme von sog. Minijobs aus dem Vermittlungsbudget nicht förderungsfähig, da es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung handelt (vgl. § 24 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 1 SGB IV). Steht eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem sog. Minijobs entstehen, übernommen werden.

Voraussetzung ist, dass der sog. Minijob in der EGV als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.

## 6. Notwendigkeit der Förderung

Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Notwendig ist die Förderung aus dem VB, wenn sie die Eingliederungsaussichten deutlich verbessert und ohne sie der gleiche Erfolg (Integration oder Integrationsfortschritt) wahrscheinlich nicht eintreten würde. Bei der Prüfung der Notwendigkeit orientiert sich die AV auch an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Integrationschancen, ggf. den bereits erkennbaren Hemmnissen und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der mit dem eLb abgeschlossenen EGV.

## 7. Übernahme der angemessenen Kosten / Zuschuss

Die Förderung umfasst die Übernahme der tatsächlich entstandenen und angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringt (vgl. auch unter 8.). Erstattungsfähig sind demnach beispielsweise nur die tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen.

Die Förderung aus dem VB ist als Zuschuss zu gewähren.

## 8. Grenzen der Förderung

Aus dem VB können keine Kosten übernommen werden, die vorrangig von anderen (Sozial-) Leistungsträgern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind (vgl. [§ 5](#) und [§ 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB II](#)). Dies gilt auch, wenn und soweit von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, weil Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden. Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung nach [§ 20 SGB II](#) umfasst sind, kommt die Gewährung eines Darlehens nach [§ 23 Abs. 1 SGB II](#) in Betracht.

### Umgehungs- u. Aufstock- ungsverbot

Mit einer Förderung aus dem VB dürfen gesetzlich geregelte Eingliederungsleistungen nicht umgangen, aufgestockt oder ersetzt werden. Insbesondere dort, wo der Gesetzgeber Fördervoraussetzungen, Zielgruppen, Art und Umfang sowie Qualitätsanforderungen für Leistungen zur Eingliederung geregelt hat, darf die Förderung aus dem VB nicht eingesetzt werden, um Eingliederungsleistungen zu erbringen, die dem Zwecke nach gleichgerichtet sind.

### Leistungs- ausschluss

Bestehen gesetzliche oder tarifvertragliche Verpflichtungen des Arbeitgebers oder Betriebsvereinbarungen, die die Übernahme z.B. von Kosten für Arbeitsschutzkleidung zum Gegenstand haben, ist eine Förderung aus dem VB hierfür ausgeschlossen.

Gewährt ein Arbeitgeber gleichartige Leistungen, sind diese in vollem Umfang auf die Förderung aus dem VB anzurechnen.

Die Kosten einer Vorstellungsreise hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen, wenn er die persönliche Vorstellung veranlasst hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist. Ewas anderes gilt, wenn der Arbeitgeber rechtzeitig (regelmäßig vor Antritt der Reise) und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, die Kosten nicht tragen zu wollen (§ 670 BGB, vgl. Urteil des BAG vom 29. Juni 1988 – 5 AZR 433/87). Erfüllt der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Übernahme der Vorstellungsreisekosten nicht, darf die Förderung aus dem VB deshalb nicht versagt werden.

## 9. Entscheidung über die Förderung

Die Entscheidung über die Förderung aus dem VB trifft die AV nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ([§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I](#)).

Sofern die übrigen Voraussetzungen für die Förderung aus dem VB vorliegen und diese als grundsätzlich zielführend angesehen werden, ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die **Förderung im Einzelfall**

- **passgenau,**
- **wirksam,**
- **im Hinblick auf die Integration oder mindestens Erzielung eines**
- **Integrationsfortschritts möglichst erfolgssicher und**
- **wirtschaftlich ist.**

Die Gründe für die Ermessensentscheidung sind nachvollziehbar in FMG zu dokumentieren. Die ermessenslenkenden Weisungen dienen der Unterstützung der AV bei der Ausübung ihres Ermessens.

Ergänzende Hinweise zum Thema „Ermessensausübung“ finden sich in der [Anlage 1](#) am Ende dieses Leitfadens.

## 10. Abgrenzung zu anderen Leistungen

Eine Prüfung, ob das Ziel der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorrangig durch andere konkret geregelte Förderungen erreicht werden kann, ist grundsätzlich erforderlich.

**Abgrenzung zu § 45 SGB III** Maßnahmen zur Vermittlung beruflicher Fertigkeiten und Fähigkeiten, die nicht nach [§ 81 SGB III](#) förderfähig sind, können nach [§ 45 SGB III](#) gefördert werden soweit die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

**Vorrang BAB** Soweit die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit BAB oder BAföG förderungsfähig ist, ist eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Leistungen, die im Rahmen der Einkommensanrechnung (BAB und BAföG) berücksichtigt werden (z.B. Werbungskosten im BAföG).

## 11. Beschäftigungsaufnahme im Ausland

Als Nachweis der Versicherungspflicht einer Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers in deutscher Sprache, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z.B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers. Die §§ [20](#) und [21](#) SGB X sind zu beachten.

Die Beschäftigung im Ausland muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.

Die Mitglieder der Europäischen Union (EU) sind unter diesem Link [http://europa.eu/abc/european\\_countries/index\\_de.htm](http://europa.eu/abc/european_countries/index_de.htm) aufgelistet.

Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind:

- Fürstentum Liechtenstein
- Island
- Norwegen

## 12. Verfahren

**Antragstellung** 1. Eine Förderung aus dem VB wird nur erbracht, wenn sie i. S. d. [§ 37 SGB II](#) beantragt wurde

2. Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Das Amt proArbeit Jobcenter ist dabei gehalten, den Willen des Antragstellers – ggf. durch Rückfragen – zu erforschen und den Antrag entsprechend auszulegen (vgl. [§ 2 Abs. 2 SGB I](#)).

Ein formloser Antrag ist unverzüglich auf dem vorgesehenen Formblatt nachzuholen. Die Antragstellung ist in FMG zu dokumentieren.

3. Ein verspätet gestellter Antrag wird in der Regel dazu führen, dass die Notwendigkeit der Erstattung der Kosten für die Beschäftigungsaufnahme oder -anbahnung als Voraussetzung der Förderung nicht angenommen werden kann.

**Fachliche  
Zuständigkeit**

4. Die Entscheidung, ob und ggf. in welchem Umfang eine Förderung aus dem VB erfolgt, trifft die zuständige AV/der zuständige AV. Sie/er dokumentiert die Entscheidungsgründe nachvollziehbar im FMG Terminblatt (Rollbalken „Bewilligung von Leistungen; hier:“; Terminblatt „Bewilligung von \_ (Leistungsart und Höhe).

**Terminblatt/  
zahlungsbe-  
gründende  
Unterlagen**

Ein Ausdruck ist den zahlungsbegründenden Unterlagen beizufügen. Zu den zahlungsbegründenden Unterlagen gehören weiterhin: Antrag aus FMG (Ausdruck aus Dokumentation), Berechnung der Fahrtkosten oder andere Rechnung bei anderen Leistungen.

**Buchung**

5. Förderfälle sind im FMG Projekt „Eingliederungsleistungen nach § 44 SGB III“ auf die entsprechende Maßnahme zu buchen. Höhe der Kosten werden unter Bemerkung erfasst, der Grund unter „Art der Hilfe nach § 44 SGB III“

**Nachweise**

6. Entstandene Kosten sind, soweit keine pauschalierte Erstattung festgelegt wurde, in geeigneter Form nachzuweisen (grds. mit Originalbelegen).

**Vergleichs-  
angebote**

7. Bei der Leistungserbringung durch Dritte soll eine Markterkundung durch den Kunden durchgeführt werden. Es sollen mindestens zwei Vergleichsangebote voneinander unabhängiger Anbieter vorgelegt werden. Erstattungsfähig sind die Kosten bis zur Höhe des wirtschaftlichsten Angebotes (Angemessenheit).

**Auszahlung  
von  
Leistungen**

8. Die Auszahlung der Förderung soll durch Überweisung erfolgen. Barauszahlungen sollen nur in notwendigen Fällen vorgenommen werden.

9. Mit der Antragstellerin/dem Antragsteller kann vereinbart werden, dass die durch einen Dritten erbrachten Leistungen diesem direkt vergütet werden. Eine Rechtsbeziehung zwischen Grundsicherungsstelle und dem Dritten ergibt sich daraus nicht. [§ 53 SGB I](#) ist zu beachten.

**Bagatell-  
grenze**

10. Entstehende Kosten können aufgrund der zumeist nicht vorhandenen wirtschaftlichen Eigenleistungsfähigkeit des eLb auch unterhalb der Bagatellgrenze von 6 € gewährt werden. Wenn absehbar innerhalb eines kürzeren Zeitraumes dem Antragsteller wiederholt Aufwendungen entstehen, die jeweils für sich die Bagatellgrenze unterschreiten, sollten diese gebündelt abgerechnet werden, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. ELb, die dennoch auf einer einzelnen Auszahlung unterhalb der Bagatellgrenze von 6 € bestehen, kann die Erstattung der Kosten auch in diesen Fällen nicht verweigert werden.

## 13. Fragen und Antworten (FAQ)

Im nachfolgenden wird ein Fragen- und Antwortenkatalog aus der Gemeinsamen Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder als aufsichtführende Stellen nach §§ 47, 48 SGB II (im Folgenden Bund und Länder) zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44, 45 SGB III und nach § 16f SGB II (Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und Freie Förderung) dargestellt, der bei der Klärung häufig auftretender Fragen herangezogen werden kann.

### **13.1. Können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem Vermittlungsbudget Kosten für Leistungen übernommen werden, für die andere Leistungssysteme dem Grunde nach zuständig sind, aber keine oder keine kostendeckenden Leistungen gewähren (z. B. Eigenanteil für Brille, Zahnersatz)?**

Nach § 5 SGB II gilt die vorrangige gesetzliche Verpflichtung anderer Träger von Sozialleistungen oder anderer Stellen. Aus dem Vermittlungsbudget können daher keine Kosten übernommen werden, für die andere (Sozial-) Leistungsträger dem Grunde nach zuständig sind. Dies gilt auch dann, wenn von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden.

Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung umfasst sind, kommt ggf. die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht.

### **13.2. Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als Darlehen erfolgen?**

Eine Darlehensgewährung ist in § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III nicht vorgesehen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist als verllorener Zuschuss ausgestaltet; es können die angemessenen Kosten übernommen werden, sofern dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Förderung für die berufliche Eingliederung ist in jedem Fall zu treffen. Sie kann nicht über eine darlehensweise Förderung umgangen werden.

### **13.3. Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zulässig?**

Voraussetzung für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist ausdrücklich die Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Diese Tatbestandsvoraussetzung ist bei einer selbständigen Tätigkeit nicht erfüllt, so dass eine Förderung über § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB II ausscheidet.

Für die Förderung von Selbständigen stehen mit §§ 16b und 16c SGB II und § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III spezielle Regelungen zur Verfügung.

### **13.4. Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung wie z. B. einem Beamtenverhältnis zulässig?**

Auch bei der Anbahnung und Aufnahme von anderen nicht versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (z. B. Beamte und Anwärter) ist unter Verweis auf den Wortlaut des § 44 SGB III eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget unzulässig.

Insbesondere von öffentlich-rechtlichen Dienstherrn kann erwartet werden, dass sie Auslagen der Bewerber für die Anbahnung und Aufnahme des Dienstverhältnisses übernehmen. Praktische Relevanz könnten die Kosten für den Versand von Bewerbungsschreiben an öffentlich-rechtliche Dienstherrn haben. Hier kann seitens der Jobcenter die Weiterleitung der Unterlagen angeboten werden.

### **13.5. Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme eines sog. Minijobs zulässig?**

Die Anbahnung oder Aufnahme von sog. Minijobs ist aus dem Vermittlungsbudget ebenfalls nicht förderfähig, da es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung handelt (vgl. § 24 Absatz 1 i. V. m. § 27 Absatz 2 SGB III i. V. m. § 8 Absatz 1 SGB IV).

Steht allerdings nach Prognose des Jobcenters eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem sog. Minijob entstehen, übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der sog. Minijob in der Eingliederungsver-

einbarung als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.

### **13.6. Können durch den Ausschluss von Lebenshaltungskosten noch Leistungen wie Übergangsbeihilfe bei Arbeitsaufnahme zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung gewährt werden?**

Eine Förderung in der Art einer früheren Übergangsbeihilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur ersten Lohnzahlung des Arbeitgebers aus dem Vermittlungsbudget ist ausgeschlossen. Zur Sicherung des Lebensunterhalts können nach § 24 Absatz 4 SGB II Leistungen als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

### **13.7. Was gilt für die Sicherung des Lebensunterhalts, wenn die Arbeitsaufnahme mit einem Orts- und Trägerwechsel verbunden ist?**

Ist die Arbeitsaufnahme mit einem Ortswechsel und damit ggf. mit einem Wechsel des zu-ständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende verbunden, ist die/der erwerbsfähige Leistungsbe-rechtigte über den Wechsel der Trägerschaft zu informieren und bei der Wahrnehmung seiner sozia-len Rechte zu unterstützen. Durch eine enge Zusammenarbeit 3.

35 von bisher und künftig zuständigem Jobcenter ist zu gewährleisten, dass der Lebensunterhalt bis zum Eingang der ersten Entgeltzahlung sichergestellt ist. Zur Sicherung des Lebensunterhalts kön-nen nach § 24 Absatz 4 SGB II Leistungen als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

### **13.8. Kann aus dem Vermittlungsbudget eine Förderung im Sinne einer Trennungskostenbeihilfe bei getrennter Haushaltsführung gewährt wer-den?**

Soweit bei der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Kosten wegen vorübergehen-der getrennter Haushaltsführung durch Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches tat-sächlich entstehen, kann eine Förderung erfolgen, sofern das Jobcenter im Rahmen der Einzelfall-entscheidung zu dem Ergebnis kommt, dass die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleich-artige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringt. Über den Umfang der Förderung entschei-det das Jobcenter nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **13.9. Können aus dem Vermittlungsbudget Prämienzahlungen als Anreiz zur Aufnahme einer von den Arbeitsuchenden als unattraktiv bewerteten Beschäftigung (z. B. Saisonbeschäftigung) gewährt werden?**

Als Förderung aus dem Vermittlungsbudget können ausschließlich die tatsächlich entstehenden Kos-ten übernommen werden, sofern sie angemessen und für die berufliche Eingliederung notwendig sind. Sog. Motivations- oder Durchhalteprämien, Lohnzuschüsse an Arbeitnehmer oder Prämien für regionale Mobilität als Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung stellen keine Kosten dar, die mit der Arbeitsaufnahme entstehen. Auch für die Förderung nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gilt, dass ausschließlich tatsächlich bei der Teilnahme an Maßnahmen entstandene Kosten über-nommen werden können.

Nur das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II ist eine Leistung mit Anreizfunktion. Dabei kommt eine Ge-währung in Betracht, wenn das Erreichen des Ziels der nachhaltigen Überwindung der Hilfebedürftig-keit unterstützt wird.

Im Übrigen wird auf die Frage h) zu § 16f SGB II verwiesen.

### **13.10. Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, um bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu sichern?**

Die Förderung von Beschäftigten aus dem Vermittlungsbudget zur Vermeidung der arbeitnehmerseitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist nach dem Regelungszweck des § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III ausgeschlossen. Mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt werden. Sie zielt damit auf ein neues Beschäftigungsverhältnis. Dieser Regelungszweck kann nicht mit der Sicherung einer bereits bestehenden Beschäftigung in Einklang gebracht werden. Eine Förderung nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB III ist jedoch auch nach Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses unter den Voraussetzungen des § 16g SGB II möglich.

### **13.11. Kann bei der Teilnahme an einem Kurs oder einer Maßnahme eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, wenn der Kurs oder die Maßnahme nicht vom Jobcenter eingerichtet wurde, wie z. B. Alphabetisierungskurse der VHS, ESF-Länderprogramme, E-learning, Fernakademie?**

Mit Bezug auf die Ziele in der Eingliederungsvereinbarung können die Eigenbemühungen der/des Arbeitssuchenden unterstützt werden, indem die Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung das Jobcenter nicht beteiligt ist, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden. Die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen durch die Teilnahme an Kursen oder an Maßnahmen, die nicht von den Jobcentern eingerichtet wurden, wie z. B. nach Landesrichtlinien ESF-kofinanzierte Maßnahmen, kann zur Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gehören. Demnach können die Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen anderer Träger aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden, sofern sie angemessen sind, die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist und ein anderer Leistungsträger für die Kostenübernahme nicht zuständig ist. So ist beispielsweise denkbar, die Teilnahme an einem Kurs zu ermöglichen, den ein anderer Leistungsträger anbietet, indem die Fahrkosten zu dem Kursort aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden (Übernahme von Begleitkosten). Ferner können auch die Kosten für die Kurs Teilnahme an sich (Kursgebühren o. ä.) aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden, sofern hierfür kein anderer Leistungsträger zuständig ist. Dabei sind auch die gesetzlichen Regelungen zum Rechtsanspruch auf Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder der Förderung der beruflichen Weiterbildung zu beachten.

Hinweis: Das Amt proArbeit Jobcenter übernimmt keine Kosten für Lernmittel bei Integrationskursen.

### **13.12. Können Kinderbetreuungskosten aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden?**

Die Erbringung von Leistungen zur Betreuung minderjähriger Kinder fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Die Kinderbetreuung ist im Übrigen im Bereich des SGB II explizit als kommunale Eingliederungsleistung geregelt (vgl. § 16a Nummer 1 SGB II). Eine Förderung dieser Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ist daher grundsätzlich ausgeschlossen. Um Vorstellungsgespräche im Rahmen der geforderten Eigenbemühungen bzw. der Verfolgung der Ziele der Eingliederungsvereinbarung zu ermöglichen, kann sich ein kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf ergeben. Allenfalls ausnahmsweise kann ein solcher Bedarf aus dem Vermittlungsbudget abgedeckt werden, z. B. durch die Übernahme der Kosten einer während eines Vorstellungsgesprächs notwendigen Kinderbetreuung. Dies sind dann durch das Vorstellungsgespräch bedingte Mehraufwendungen. Durch diese Leistung dürfen kommunale Leistungen nicht ersetzt werden.

Auch im Zuge einer Arbeitsaufnahme kann sich im Einzelfall nur ausnahmsweise ein kurzfristiger und vorübergehender Bedarf zur Unterstützung aus dem Vermittlungsbudget durch die Übernahme zusätzlich entstehender Kinderbetreuungskosten ergeben. Auch durch diese Leistung dürfen kommunale

le Leistungen nicht ersetzt werden. Daher kommt lediglich eine Überbrückung von Zwischenzeiträumen aufgrund einer sehr kurzfristigen Arbeitsaufnahme bis zur zeitnahen Bereitstellung der Kinderbetreuung durch den Träger der Jugendhilfe bzw. den kommunalen Träger in Betracht. Eine Übernahme der regelmäßig anfallenden Kinderbetreuungsbeiträge aus dem Vermittlungsbudget ist nicht möglich. Bei der Teilnahme an Maßnahmen können die dadurch bedingten Mehraufwendungen für die Kinderbetreuung nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III übernommen werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu erbringen sind (z. B. nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 87 SGB III). Das Gleiche gilt für die Förderung bei der Teilnahme an einer Maßnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (vgl. hierzu Teil 1, Buchstabe B Ziffer VI.).

## Anlage 1 Ermessen im Rechtskreis SGB II

§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II regelt, dass alle dort beschriebenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die aus dem SGB III im SGB II wirken, im Rechtskreis SGB II als Ermessensleistungen gewährt werden.

Bei diesen und allen anderen Ermessensleistungen hat der (eLb) nach § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I einen Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung. Dies spielt insbesondere im Rahmen des § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III (Vermittlungsbudget) eine zentrale Rolle. Grundgedanke dieser Norm ist es, die komplette Individualförderung in das Ermessen der AV zu stellen und sie allein durch die Notwendigkeit der Förderung für die Integration oder den Integrationsfortschritt zu begrenzen.

Damit wird ein Perspektivwechsel herbeigeführt, der von der AV ein hohes Maß an eigenverantwortlichem Handeln / Entscheiden ohne Rückzugsmöglichkeit auf vorhandene Leistungskataloge fordert.

### Ermessensentscheidung AV

Die Ermessensentscheidung gegenüber der Kundin/dem Kunden trifft in der Regel die AV. Diese Entscheidung findet ihre Grenze allein im Gesetz und den dort festgelegten **rechtlichen Rahmenbedingungen**.

Innerhalb dieser Grenzen muss die AV zwei Entscheidungen treffen:

#### Entscheidung hinsichtlich des „Ob“

Bei dieser Entscheidung kann es helfen, sich folgende Fragen zu stellen:

- Ist die Förderung notwendig, um ein bestimmtes Ziel (z.B. Integration in ein Beschäftigungsverhältnis) zu erreichen?
- Könnte das gleiche Ziel auch ohne die Förderung erreicht werden?

#### Entscheidung hinsichtlich des „Wie“

Wenn die Entscheidung hinsichtlich des „Ob“ gefallen ist, muss sich die AV als nächsten Schritt folgende Fragen stellen:

- In welcher Höhe soll die Förderung gewährt werden, d.h. in welcher Höhe ist die Förderung **notwendig**, damit das festgelegte Ziel erreicht werden kann?
- Mit welcher Dauer ist die Förderung **notwendig**, damit das festgelegte Ziel erreicht werden kann?
- Gibt es möglicherweise eine kostengünstigere, wirtschaftlichere oder aus anderen Gründen besser geeignete Förderalternative, mit der das gleiche Ziel erreicht werden könnte?

Die Ermessensausübung der AV muss nachvollziehbar in FMG dokumentiert werden.

## Anlage 2 Ermessenslenkende Weisungen Vermittlungsbudget § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Leistungsart	Höhe	Dauer	Nachweise	Bemerkungen
<b>Bewerbungskosten</b>	keine Pauschale nur nachgewiesene Kosten		Bewerbungsanschreiben an den AG, möglichst Antwortschreiben und / oder Auflistungen; Quittungen	<u>Antrag Eingliederungsleistungen</u>
<b>Reisekosten zur Aufnahme einer Beschäftigung, Vorstellungsgesprächen, Erfüllung der Meldepflicht</b>	Öffentliche Verkehrsmittel → anfallende Kosten der <b>günstigsten Fahrkarte</b> (nur mit Beleg) Sonstige Verkehrsmittel → Wegstreckenentfernung nach Routenplaner (google Maps), max. 130,- € für Hin- und Rückfahrt; Übernachtungsgeld (incl. Taggeld) nur bei nachgewiesener Notwendigkeit und bei ausdrücklicher Beantragung pauschal 50,- € oder in Höhe der nachgewiesenen Kosten	einmalig	Bei Vorstellungsgesprächen: <u>Bestätigung des AG über erfolgtes Gespräch und Nichtübernahme der Fahrtkosten</u>  Kopie der Bestätigung zum Antrag nehmen <i>(bei Barauszahlungen: Abtretungserklärung, falls AG bereit ist, Kosten zu übernehmen)</i>	<u>Antragsformulare Fahrtkosten und Eingliederungsleistungen;</u>
<b>Reisekostenbeihilfe</b>  Berücksichtigungsfähige Fahrtkosten für die Fahrt	Öffentliche Verkehrsmittel → anfallende Kosten der <b>günstigsten Fahrkarte</b> (nur mit Beleg)	einmalig	Arbeitsvertrag	<u>Antragsformulare Fahrtkosten</u>

zum Antritt einer Arbeitsstelle	Sonstige Verkehrsmittel → Wegstreckenentfernung nach Routenplaner (google Maps), <b>max. 300,- €</b>			
<b>Fahrkosten für Pendelfahrten</b>  Berücksichtigungsfähige Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle bei <u>auswärtiger</u> Arbeitsaufnahme	Öffentliche Verkehrsmittel → anfallende Kosten der <b>günstigsten Fahrkarte</b> (nur mit Beleg) Sonstige Verkehrsmittel → Wegstreckenentfernung nach Routenplaner (google Maps), <b>max. 260,- €</b> pro Monat, da Trennungskostenbeihilfe ansonsten kostengünstiger ist  <b>Nur nach Rücksprache mit RTL</b>	max. 3 Monate	Arbeitsvertrag	<b>Nicht für Aufstocker geeignet, da Anrechnung auf Alg II. Vorrang der Einkommensbereinigung im passiven Leistungsrecht nach § 6 (1) Nr. 2b ALG II-VO</b> <b>Keine zusätzliche Förderung bei § 16e SGB II-Fällen, da kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.</b>  <u>Antragsformular Fahrkosten</u>
<b>Trennungskostenbeihilfe</b>  Die Förderung wird nur gewährt, wenn der Arbeitsort außerhalb des nach § 140 Abs. 4 SGB III zumutbaren Tagespendelbereichs liegt.	<b>max. 260,- €</b> pro Monat	max. für die Dauer der Probezeit (6 Monate)  <b>für Einzel-BG</b> max. 3 Monate	Arbeitsvertrag und Mietvertrag oder Hotelkostenrechnung;  Info an Sozialamt	<u>Antrag Eingliederungsleistungen</u> Voraussetzung: Kunde arbeitet und übernachtet außerhalb des Ortes an dem er einen eigenen Hausstand (nicht elterlicher Haushalt) unterhält.  <u>Keine Kombination mit Fahrtkosten für Pendelfahrten!!</u>
<b>Umzugskostenbeihilfe</b>	Tatsächlich entstandene Kosten auf Nachweis (Leihgebühr für das Fahrzeug,	einmalig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsvertrag</li> <li>• Mietvertrag</li> <li>• Umzug mit Spedition:</li> </ul>	<u>Antrag Eingliederungsleistungen</u>  Überweisung unmittelbar an das

	<p>Kostenerstattung für Benzin- kosten, auf Antrag pauschale Kostenerstattung für Um- zugshelfer i.H.v. 100,- € ins- gesamt), <b>max 2.000,- €</b> .</p> <p><b>Bei nachgewiesener Not- wendigkeit zur Beauftra- gung eines Umzugunter- nehmens: max. 2.000,- €</b></p> <p><b>Nur nach Rücksprache mit RTL</b></p>		<p>2 Kostenvoranschläge → Zusicherungsschrei- ben durch AV an Spedi- tion, dass Kosten bis zur Höhe von x € über- nommen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umzug mit Privat-PKW: Tankbelege im Original sind dem Antrag beizu- fügen; Name, Anschrift und Unterschrift der Umzugshelfer</li> <li>• Rechnungen grundsätz- lich ohne Kautionsfor- derung; Bei Kautionsforderung Zu- sicherung vom Amt proArbeit Jobcenter möglich</li> </ul>	<p>Transport- / Mietwagenunterneh- men</p> <p>Arbeitsaufnahme außerhalb des nach § 140 Abs. 4 SGB III zumut- baren Tagespendelbereichs</p>
<b>Ausrüstungsbeihilfe</b>	<b>max. 260,- €</b>	einmalig	Rechnung / Quittung	<p><u>Antrag Eingliederungsleistungen</u></p> <p>Nur wenn AG nicht gesetzlich zur Kostenübernahme verpflichtet ist (wie etwa bei Sicherheitskleidung)</p>
<b>Kosten für Nachweise</b>	in erforderlicher Höhe	einmalig	Rechnung / Quittung	<p><u>Antrag Eingliederungsleistungen</u></p> <p>ohne vorangegangene Qualifizie- rung z.B. Berechtigungsschein, Gesundheitsnachweis, Zertifizie- rung (Übersetzung). Keine Kostenerstattung durch an- dere Leistungsträger bzw. den AG</p>

				gegeben.
<b>Unterstützung der Persönlichkeit</b>	in erforderlicher Höhe  <b>Nur nach Rücksprache mit RTL</b>	einmalig	Rechnung / Quittung → Zusicherungsschreiben durch AV an Kunden, dass Kosten bis zur Höhe von x € übernommen werden	<u>Antrag Eingliederungsleistungen</u>  Ziel der Förderung: Abbau von in der Person liegenden Vermittlungshemmnissen (z.B. im Erscheinungsbild, Auftreten); Verbesserung der Einstellungschancen  z. B.: Friseur, Anzug udgl. (ggf. Reinigung des Anzugs) Vorrangige Leistungserbringung prüfen.
<b>Fahrzeugbeschaffung</b>  <b>Statt PKW auch Beschaffung anderer geeigneter Beförderungsmittel möglich, z.B. Motorroller, Moped,</b>  <b><u>oder auch Reparatur</u></b>	<b>Richtwerte:</b> <u>Fahrrad</u> bis 100,- € <u>Roller</u> bis 800,- € <u>PKW</u> bis 2.000,- € <u>PKW Reparatur</u> max. 800,- € bei einem Arbeitsvertrag von mindestens 6 Monaten möglich.  Bei Reparatur, Nachweis erforderlich, dass Arbeitsstelle nur mit PKW erreichbar ist und ohne Reparatur Hilfebedürftigkeit erweitert wird – <u>nicht bei geringfügiger Beschäftigung</u> (Achtung: Kunden informieren, dass Kostenvorschlä-	einmalig	Arbeitsvertrag Führerschein Kostenvoranschlag / Angebot (keine bereits unterschriebener Kaufvertrag) ggf. Kopie des KFZ-Briefes und TÜV-Bescheinigung ( <b>muss mindestens 12 Monate gültig sein</b> ) vorlegen lassen, etc. (siehe Anlage zum Antrag) <b>Bei Straßenverkehrsamt im Vorfeld prüfen: hat Kunde bereits einen PKW oder ein anderes Fahrzeug angemeldet?</b>  <b>Ggf. auch nach Anmeldun-</b>	<u>Antrag Eingliederungsleistungen</u> Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur möglich bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung</li> <li>• keine Anbindung an ÖPNV bzw. unzumutbarer Zeitaufwand bei Nutzung ÖPNV</li> <li>• Prüfung kostengünstigste Möglichkeit (z.B. Mofa, Fahrrad)</li> <li>• Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit des Kunden (Kfz.-Steuer, Versicherung, Betriebskosten, ggf. Eigenanteil)</li> <li>• Keine Autokäufe innerhalb einer Familie!</li> <li>• Siehe auch Anlage zum Antrag</li> <li>• Bewilligungsbescheid ist auszu-</li> </ul>

	<p>ge nicht automatisch eine Förderzusage nach sich ziehen)</p> <p><b>Nur nach Rücksprache mit RTL</b></p>		<p><b>gen für BG- bzw. Familienmitgliedern fragen!</b></p> <p><b>Nach Bewilligung erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages erst nach Einreichung des vollständigen Kaufvertrages!!!</b></p>	<p>händigen/zuschicken</p> <p><u>Förderung frühestens erneut nach 2 Jahren möglich.</u></p>
<p><b>Führerschein Klasse B oder A oder M</b></p> <p><b>Führerschein BE</b></p>	<p>3 Kostenvoranschläge sind vom Klienten einzuholen. Die Kosten werden in Höhe des günstigsten, realistischen Angebotes übernommen. Max. 1.800,- €</p> <p>Max. 2.200 €</p> <p><b>Nur nach Rücksprache mit RTL</b></p>	<p>einmalig</p>	<p>Arbeitsvertrag bzw. schriftliche Einstellungszusage, Kostenvoranschläge, Rechnung Fahrschule</p> <p>Im Vorfeld ‚<b>Durchfallen</b>‘ bei Prüfungen mit dem Kunden thematisieren. Konsequenzen bei Kosten-erhöhung und Zeitraum Überschreitung.</p>	<p><u>Antrag Eingliederungsleistungen</u></p> <p><b>Handlungsleitfaden Führerschein beachten!</b> <u>Angebotsvergleich</u> Abschluss einer EGV</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb des Führerscheins muss zur Integration <b>zwingend</b> notwendig sein</li> <li>• nur möglich bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung</li> <li>• keine Anbindung an ÖPNV oder bei gegebener Notwendigkeit eines Fahrzeuges zur Ausübung der Tätigkeit</li> <li>• Prüfung kostengünstigste Möglichkeit (z.B. Mofa, Fahrrad)</li> <li>• Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit des Kunden (auch wenn der FS mehr kostet als angeboten)</li> <li>• <b>Prüfung der Folgekosten (PKW)</b></li> </ul>